

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER24/SN-276/ME 

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betrifft: Gesetzentwurf
Zi: 6. GE 9.90
Datum: 6. MRZ. 1990
Verteilt: 7. März 1990

Wien, 1990 03 01
Dk/131

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Form von 1929 geändert
wird; Bodenreform und Verkehr mit Baugrundstücken

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten
Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral Richter

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Wien, 1990 02 21
Dr.Ri/Dk/130

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Form von 1929 geändert wird;
Bodenreform und Verkehr mit Baugrundstücken

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst vom 22.Dezember 1989, GZ 601.999/17-V/1/89, mit welchem der Entwurf einer Bundesverfassungsgesetz-Novelle mit der Bitte um Stellungnahme übersandt wurde. Dieser Bitte entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Wie die Vereinigung Österreichischer Industrieller bereits in ihrer Stellungnahme zur geplanten Kompetenzverschiebung für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel vom 20.9.1989 klargestellt hat, tritt sie für eine Regelung dieser Materie in Artikel 12 B-VG ein. Dies bedeutet jedoch, daß der Hinweis auf notwendige "Tauschobjekte" hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern gegenstandslos wird und der Hinweis im Vorblatt zu den Erläuterungen: "Alternativen: keine" unrichtig ist.

Die Notwendigkeit eines verstärkten Regelungsbedarfes den Verkehr mit Baugrundstücken betreffend kann nicht gesehen werden, hätten doch die Bundesländer durch ihre Kompetenz bezüglich Raumordnung durchaus die Möglichkeit, die von ihnen aufgezeigten Schwierigkeiten zu verhindern. Vielmehr wird von der Industrie die emin-

- 2 -

te Gefahr gesehen, daß durch verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Erwerbs von Rechten an Baugrundstücken in einem Maße in das Eigentumsrecht eingegriffen werden könnte, der mit den in Artikel 5 und 6 Staatsgrundgesetz normierten Grundrechten nicht mehr vereinbar und verfassungsrechtlich überaus bedenklich ist. Darüberhinaus würden verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Erwerbs von Baugrundstücken (der Begriff ist so weit gefaßt, daß jeder Eigentumswechsel oder sonstige Erwerb von Rechten erfaßt wäre) zu einer nicht zu verantwortenden Verwaltungsaufblähung führen, die mit allem Nachdruck abzulehnen ist.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß auch die Ausdehnung der Regelung des Ausländergrundverkehrs auf den Erwerb von Todes wegen in keiner Weise gerechtfertigt erscheint. Auch dieser zusätzliche Eingriff sowohl in die Testierfreiheit als auch in das Eigentumsrecht wird nachdrücklich abgelehnt. Er ist umso unverständlicher, als offenbar auch die Länder - siehe Erläuternde Bemerkungen Seite 6 - davon ausgehen, daß infolge des von Österreich angestrebten EG-Beitrittes die geltenden Beschränkungen des Grundverkehrs für Ausländer ihre Bedeutung weitestgehend einbüßen werden.

Zu den bezüglich der Bodenreform vorgeschlagenen Änderungen ist zunächst klarzustellen, daß derartige Maßnahmen nicht nur zu Angelegenheiten der Landeskultur, sondern insbesondere zu Angelegenheiten ein Naheverhältnis haben, die ohne Bodenreformverfahren in die Kompetenz des Bundes fielen wie zum Beispiel Zivilrecht, Wasserrecht, Forstrecht. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise auf diesen Gebieten sollte daher die Grundsatzkompetenz des Bundes für die Bodenreform erhalten bleiben.

Aus grundsätzlichen Überlegungen ist darauf hinzuweisen, daß mit Wegfall des obersten Agrarsenates für die rechtssuchende bäuerliche Bevölkerung nur mehr eine gerichtsähnliche Instanz übrig

- 3 -

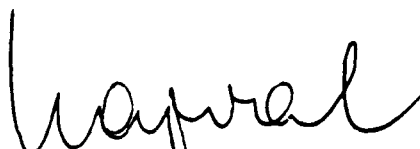
bliebe. Da in der Praxis die erstinstanzliche Behörde zum Beispiel bei der Grundstückszusammenlegung den Zusammenlegungsplan selbst erstellt, bliebe durch die vorgeschlagene Regelung insgesamt nur eine entscheidende Instanz erhalten. Abgesehen davon, daß dem Obersten Agrarsenat vor allem eine koordinierende Aufgabe in den grundlegenden Fragen der Bodenreform zukommt, wäre die vorgeschlagene Regelung aus diesen Überlegungen mit einem Rechtsstaat unvereinbar. Eine länderspezifische unterschiedliche Behandlung von Zivilrechten könnte insbesondere, wenn keine sachliche Rechtfertigung hierfür besteht, auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bedeuten.

Anstelle der Beseitigung des Obersten Agrarsenates, der schon durch seine Zusammensetzung aus Verwaltungsjuristen, Richtern und vor allem Sachverständigen in der Lage ist, in oberster Instanz Sachentscheidungen zu treffen, könnte vielmehr in Erwägung gezogen werden, die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, die 1974 eingeführt wurde, wieder zu streichen. Zu bedenken ist dabei, daß die derzeitige Situation, in der dem Obersten Agrarsenat eine Überprüfung gerade in den grundlegenden Fragen zukommt, vom Europäischen Gerichtshof für zweckmäßig angesehen wurde.

Aus den dargelegten grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Überlegungen sieht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller veranlaßt, den gegenständlichen Entwurf zur Gänze mit Nachdruck abzulehnen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Peter Kapral)


(Dr. Verena Richter)